Vermögensauskunft (Antragsverfahren)

Details

Beschreibung

Der Vollstreckungsprozess der Vermögensauskunft ist je nach Landesrecht als Eigenverfahren (Behördenverfahren) oder als Fremdverfahren (Antragsverfahren I Vermögensauskunftsverfahren über den Gerichtsvollzieher) ausgestaltet. Einige Bundesländer räumen ihren Vollstreckungsbehörden eine Optionslösung ein. Sie können im Einzelfall oder generell sich für den einen oder anderen Verfahrensweg entscheiden.

Verschlagwortet mit	Antrag auf Vermögensauskunft, Eintragung ins Schuldnerverzeichnis, Vermögensauskunft über Gerichtsvollzieher, Reform der Sachaufklärung, Schuldnerportal, Schuldnerverzeichnis, Vermögensauskunft, Vermögensverzeichnis
Zuständiger Modellierer	Helmut Hagemann
letzter Bearbeiter	Helmut Hagemann
zuletzt geändert am	28.09.2012, 18:37 Uhr
Prozessstatus	erfasst

Prozessattribute

Fallzahl pro Jahr	0

Verantwortliche Organisationseinheit

- 21.2 - Vollstreckungsbehörde

Erbrachte Leistung

- Geldvollstreckung

Anmerkungen zur Fallzahl (pro Jahr)

Abhängig von der Schuldneranzahl und von der Ablauforgansisation der kommunalen Vollstreckungsbehörde. Ablauforganisatorisch kann zumindest beim Eingangsprozess zwischen dem Sachpfändungsweg und der Vermögensauskunftsweg gewählt bzw. gesteuert werden..

Kommentare

Es sind 3 Grundkonstellationen denkbar:

1. Vollstreckungsbehörden, die über keinen eigenen Vollstreckungsaußendienst verfügen und berechtigt sind die Vermögensauskunft über die Gerichtsvollzieher abzuwickeln.
2. Vollstreckungsbehörden z.B. Landkreise, die keinen Vollstreckungsaußendienst eingerichtet haben, sich bislang der Amtshilfe anderer Vollstreckungsbehörden (z.B. der Gemeinden) bedienen und nunmehr alternativ bei den Gerichtsvollziehern das Vermögensauskunftsverfahren über die Gerichtsvollzieher abwickeln lassen können.
3. Vollstreckungsbehörden mit und ohne eigenen Vollstreckungsaußendienst, die aufgrund der gesetzlichen Optionslösung wählen können, ob sie selbst die Vermögensauskunft abnehmen (Behördenverfahren), oder den Weg über die Gerichtsvollzieher (Antragsverfahren) wählen. - s. dazu Przessteckbrief "Optionslösung" -

Inhaltliche Beschreibung

Zweck

Je nach Gestaltung des Landesrechts (VwVG) sind für das neue Verfahren auf Abnahme der Vermöensauskunft die Vollstreckungsbehörde selbst (Behördenverfahren) oder in anderen Bundesländern die Gerichtsvollzieher (Antragsverfahren) zuständig. In einigen Ländern (z.B. NRW und Hessen) wird den Vollstreckungsbehörden eine Wahlrecht (Optionsrecht) eingeräumt, ob sie generell oder im Einzelfalll selbst die Vermögensauskunft abnehmen oder ob sie die Gerichtsvollzieher im Wege eines Antrags mit der Abnnahme der Vermögensauskunft beauftragen.
Das Vermögensauskunftsverfcahren - unabhängig von dem Verfahrensweg - erweitert das Instrumentarium der Verwaltungsvollstreckung um einen weiteren sehr wirkungsvollen Einstiegsprozess, in dem Sanktionsdruck auf den Schuldner ausgeübt werden kann.

Prozessauslöser

Der Prozess wird i.d.R. gegenüber Schuldnern ausgelöst, die bislang im Schuldnerverzeichnis und im neuen elektronischen Vermögensverzeichnis nicht eingetragen sind. Ihnen gegenüber kann nunmehr Vollstreckungsdruck ausgeübt werden, weil die Eintragung in das neue elektronische Schuldnervezreichnis und damit Kreditunwürdigkeit droht.

Ergebnisse

Es sind verschiede Prozessergebnisse denkbar:
1. Zahlung der Forderung
2. Teilzahlungen, wenn eine solche Vereinbarung im Antrag nicht ausgeschlossen wird.
3. Vermögensauskünfte mit und ohne Vollstreckungsansätze.

Auftraggeber

verwaltungsintern

Anmerkungen zum Auftraggeber

Die Vollstreckungsbehörde sollte nicht nur die gesetzlichen Voraussetzungen prüfen, sondern sich auch über mögliche Kostenfolgen im Klaren sein, die bei einer Beauftragung des Gerichtsvollziehers entstehn können. Hier gibt es erhebliche länderspezifische Abweichungen, die aus unterschiedlichen Gebührenbefreiungsregelungen resultieren.

© 2012 PICTURE GmbH

Leistungsempfänger

Bürger/in

Anmerkungen zum Leistungsempfänger

Neben der Vollstreckungsbehörde sind Gläubiger und das elektronische Schulnder- und Vermögensverzeichnis Adressaten der Proezssleistung.

Strukturierung

Prozesstyp	Führungsprozess
Strukturierungsgrad	strukturiert

Politischer Bezug

Politische Relevanz (Einschätzung)	gering

Recht und Standards

Auftragsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe

Form der Auftragsgrundlage

Landesrecht

Gesetzliche Mindeststandards

ja, qualitative

Beschreibung gesetzlicher Mindeststandards

Es sind die gesetzlichen Verfahrensvorschriften der landesrechtlichen Regelungen /z.B. §5 a VwVG NRW) i.V.m. §§802 c ff. ZPO strikt zu beachten.

Zeiten

Anmerkungen zur Durchlaufzeit

Die Durchlaufzeit ist von externen Faktoren abhängig (Verhalten des Schuldners, Verfahrensabläufe des Gerichtsvollziheers)

Beteiligte

Anzahl externer Beteiligter	2
Anzahl interner Beteiligter	0

Extern Beteiligte

- Schuldner
- Gerichtsvollzieher
- Vollstreckungsportal
- Zwangsvollstreckungsgericht

Arten extern Beteiligter

Bürger, andere Behörden

Kommunikationskanäle

Aktuelle Kommunikationskanäle

sonstige elektronische Kommunikation, Post

Gewünschte Kommunikationskanäle (Einschätzung)

Post

Hauptkommunikationskanal (geschätzt)	sonstige elektronische Kommunikation

Softwarenutzung

Verwendete Fachverfahren

- Vollstreckungssoftware

Aktenführung

Unterstützung bei der Aktenrecherche	Ja
Doppelte Aktenführung	Nein

Medienbrüche

Intensität Medienbrüche (pro Fall/geschätzt)	wenige (1-2)

© 2012 PICTURE GmbH

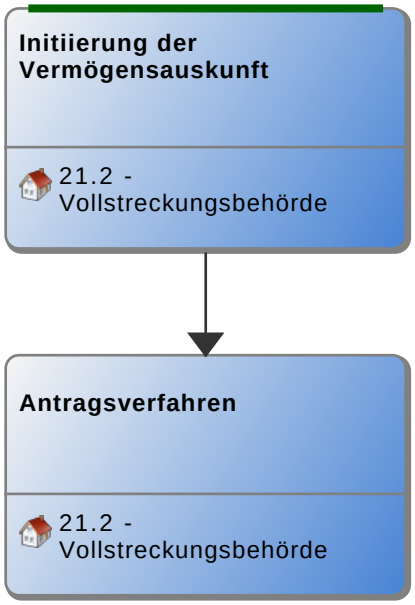

© 2012 PICTURE GmbH

Teilprozess: **Initiierung der Vermögensauskunft**

Details	
Beschreibung	
-	
Fallzahl pro Jahr	0
Ausführende Organisationseinheit	
• 21.2 - Vollstreckungsbehörde	

Variante: **Initiierung der Vermögensauskunft**

Details	
Beschreibung	
-	
Häufigkeit	100 %

Vorgänger:

• Der Prozess kann mit dieser Variante beginnen.

1 **Entschließungsermessen ausüben**

Es ist unter Sachgesichtspunkten abzuwägen, ob das Vermögensauskunftsverfahren initiiert werden soll oder ein anderer erfolgversprechender Vollstreckungsprozess.

Ausführende Stelle

• Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Prüfungsschritte

Vollstreckungsmaßnahmen nach pflichtgemäßen Ersessen initiiert. Das Verfahren auf Vermögensauskunft ist besonders geeignet für Schuldner, die bislang noch als solvent gelten können. Sie sind bislang nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen und es liegt auch kein Vermögensverzeichnis vor.

Geprüfte elektronische Dokumente

• Dokumente des Schuldnerportals

Relevante Rechtsgrundlagen

• § 284 AO (Fassung 2013)

Verwendete Software

• Vollstreckungssoftware

2 **Ermittlungen im Schuldnerportal**

Zur Sicherstellung der Prozessnotwendigkeit ist zu ermitteln, ob der Schuldner bereits im elektronischen Vermögensverzeichnis oder im elektronischen Schuldnerverzeichnis verzeichnet ist. Übergangsweise (bis Ende 2015) ist ggf. in den alten dezentralen Schuldnerverzeichnissen zu prüfen, ob der Schuldner dort eingetragen ist.

Ausführende Stelle

• Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Art der Recherche

Intranet

Recherchekanäle

Elektronische Schnittstelle 100 %

Externe Beteiligte

- Zwangsvollstreckungsgericht
  - elektronisches Schuldnerverzeichnis
    elektronisches Schuldnerverzeichnis
- dezentrale Schuldnerverzeichnisse

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

Nachfolger:

- Antragsverfahren

Teilprozess: **Antragsverfahren**

Details	
	Beschreibung - Fallzahl pro Jahr 0
	Ausführende Organisationseinheit • 21.2 - Vollstreckungsbehörde
	Auslöser für den Teilprozess Nachdem feststeht, dass keine Hinderungsgründe für das Vermögensauskunftsverfahren vorliegen, kann nunmehr das Antragsverfahren an den Gerichtsvollzieher veranlasst werden.

Variante: **Antragsverfahren**

Details	
	Beschreibung -
	Häufigkeit 100 %

Vorgänger:

• Initiierung der Vermögensauskunft

1

Antrag auf Vermögensauskunft erstellen

Im Antrag sind die Daten des Schuldners, eine Forderungsaufstellung und ggf. eine Festlegung zu Teilzahlungsmöglichkeiten zu hinterlegen.

Ausführende Stelle

• Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Art der Erstellung

papierbasiert

Erstellte papierbasierte Dokumente

• Antrag auf Vermögensauskunft
• Forderungsaufstellung

Verwendete Software

• Vollstreckungssoftware

Informationseingang aus	Informationsausgang nach
• Vermögensauskunft (Optionslösung) (21.2 - Vollstreckungsbehörde)	

2

Antrag auf Vermögensauskunft versenden

Der Antrag ist an den örtlichen zuständigen Gerichtsvollzieher oder ersatzweise an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge beim örtlich zuständigen Amtsgericht zu versenden.

Ausführende Stelle

• Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Ausgangskanäle

Post 100 %

Papierbasierte Ausgangsdokumente

- Antrag auf Vermögensauskunft

3

Bearbeitungsunterbrechung

Der Antrag auf Vermögensauskunft wird in Prozessstufen vom Gerichtsvollzieher bearbeitet. Prozessschritte sind dabei:

1. Ermittlung des Gerichtsvollziehers in den elektronischen Verzeicnissen und den Altregistern (§ 802 d ZPO)
2. Zahlungsaufforderung, Terminsladung, Belehrungen zur Vermögensauskunft § 802 c und und d ZPO)
3. Gütliche Erledigungen durch Zahlung, Zahlungsvereinbarung - soweit nicht ausgeschlossen - und Vollstreckungsaufschub (§802 b ZPO)
4. Drittauskunftsverlangen des Gerichtsvollziehers (§ 802 lZPO)
5.. Abnahme der Vernmögensauskunft (§ 802 f ZPO)
6. Erzwingung der Vermögensauskunft auf Gläubigerantrag (§ 802 g - 802 j ZPO)
7. Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses und Zusendung an den Gläubiger (§ 802 f Abs. 6 ZPO)
8. Eintragungsanorndung für das Schuldnerverzeichnis (§§ 882 c und d ZPO)

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Wartezeit	2 Woche(n)

Software für Wiedervorlage

- Vollstreckungssoftware

Vorgang auf Wiedervorlage	Ja

4

Information entgegennehmen und den Prozess abschließen

Je nach Verfahrensabwicklung beim Gerichtsvollzieher und je nach Reaktion beim Schuldner darauf ist folgendes Feedback denkbar:
1. Zahlung des vollstreckbaren Anspruches bzw. Teilzahlungen
2. Übermittlung des Vermögensverzeichnisses zur Auswertung weiterer Vollstrecungsalternativen
3. Mitteilung über Fernbleiben des Schuldners zur Vermögensabagabe
a) als Info, wenn die Erzwingung der Vermögensabgabe vorher beantragt wurde
b) als Hinweis, den richterlichen Haftbefehl zu beantragen
4. Hinweis auf Eintragung des Schuldners in das elektronische Schuldnerverzeichnis

Ausführende Stelle

- Sachbearbeiter der Vollstreckung (21.2 - Vollstreckungsbehörde)

Eingangskanäle

Post	90 %
Elektronische Schnittstelle	10 %
Einschätzung zur Aufbereitung der Eingangsdokumente	gut aufbereitet (kaum Nachfragen)
Liegezeit	2 Woche(n)

Papierbasierte Eingangsdokumente

- Dokumente des Schuldnerportals
- Dokument Vermögensverzeichnis

Absender der Dokumente (extern)

- Gerichtsvollzieher

Verwendete Software

- Vollstreckungssoftware

Nachfolger: